

KIRCHLICHES JAHRBUCH

FÜR DIE EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

1933-1944

BEGRÜNDET VON JOHANNES SCHNEIDER

HERAUSGEGEBEN VON JOACHIM BECKMANN

60. - 71. JAHRGANG

1948

C. BERTELSMANN VERLAG GÜTERSLOH

JOACHIM BECKMANN

EVANGELISCHE KIRCHE IM DRITTEN REICH

CH
BEC

G1151
KIR
2058750

אוניברסיטת תל-אביב
ספריית סוראסקי - אוסף וינר

Inhalt

Vorwort	XI
Einleitung	1
I. Die Machtergreifung der „Deutschen Christen“ 1933-34	13
II. Der Aufbruch der Bekennenden Kirche 1934-35	36
III. Die Ära der Kirchenausschüsse (Herbst 1935 bis Frühjahr 1937)	101
IV. Der Kampf des Staates um die Herrschaft über die Evangelische Kirche (1937 bis zum Beginn des 2. Weltkrieges)	162
V. Die Evangelische Kirche im zweiten Weltkriege	
A. Die Bekennende Kirche	351
B. Die Stimme des Landesbischofs Wurm	412
C. Das kirchliche Einigungswerk	440
D. Die Kirche im Warthegau	452
E. Staat und Partei	457
F. Die Kirchenbehörden	472
G. Die Nationalkirchliche Einung „Deutsche Christen“	489
Quellennachweis	515
Abkürzungen	525
Personenregister, Sachregister	527

Vorwort

Das letzte Kirchliche Jahrbuch erschien im Jahre 1932. Die kirchliche Entwicklung im Jahre 1933 machte ein weiteres Erscheinen unmöglich. So konnten im Jahre 1933 nur noch die statistischen Tabellen zum Druck gebracht werden.

Sobald nach dem Zusammenbruch 1945 die Verlagstätigkeit wieder auflebte, war es der Wunsch des Verlegers, das Kirchliche Jahrbuch wieder erscheinen zu lassen. Leider sah sich der bisherige Herausgeber, Professor Hermann Sasse, wegen Arbeitsüberlastung im Blick auf seinen Gesundheitszustand genötigt, seinen Auftrag in die Hände des Verlages zurückzugeben. Dadurch kam es zu einer ziemlichen Verzögerung. Außer einem neuen Herausgeber mußten auch neue Mitarbeiter gewonnen werden, da zahlreiche der früheren aus verschiedenen Gründen ausfielen. Bei der Erörterung der Frage, wie das Kirchliche Jahrbuch weiter erscheinen sollte, kamen Herausgeber und Verleger zu der Überzeugung, es sei notwendig, den Zwischenraum zwischen 1933 und 1948 durch eine besondere Ausgabe zu überbrücken, und zwar zunächst einen Überblick über die Ereignisse der Jahre 1933—1944 zu geben. So ist der vorliegende Band entstanden. Er umfaßt den Zeitabschnitt, der vom Aufkommen bis zum Ende des Dritten Reiches reicht. Ein weiterer Band soll die kirchlichen Ereignisse der Jahre 1945—1948 umfassen. Dann hoffen wir, wieder zu der früheren Form des Kirchlichen Jahrbuchs zurückkehren zu können, daß das Kirchliche Jahrbuch jeweils einen Gesamteinblick in die Ereignisse eines Jahres gibt.

Düsseldorf, im September 1948

Lic. Dr. Joachim Beckmann

Einleitung

Die Ereignisse der Jahre 1933—45 sind nicht nur weltgeschichtlich, sondern auch kirchengeschichtlich von solchen Ausmaßen, daß es heute noch nicht möglich ist, so etwas wie eine Kirchengeschichte dieser Zeit zu schreiben. Es fehlt nicht an Versuchen, die Bedeutung dieser Ereignisse zu begreifen, und es ist gewiß notwendig, zu ihnen Stellung zu nehmen; aber die bisher erschienenen Darstellungen zeigen die außerordentliche Schwierigkeit, dieser Aufgabe Herr zu werden. Wir haben zwar diese Zeit selbst miterlebt, aber sie steht uns noch zu nahe, als daß wir schon den rechten Abstand zu einer Beurteilung haben könnten. Wir werden deswegen vorerst nicht mehr leisten können als einen Rückblick auf die hinter uns liegenden Jahre, wobei wir versuchen müssen, aus der Fülle des Erlebten und der Ereignisse das Bedeutsame, historisch Gewichtige herauszustellen und zugleich eine gewisse Ordnung des Ablaufs dieser Ereignisse zu finden.

Um die kirchlichen Ereignisse der letzten Jahre verstehen zu können, ist es erforderlich, sich klarzumachen, in welcher Lage sich die Evangelische Kirche in Deutschland befand, als das Dritte Reich heraufkam. Wir werden hierbei einen Einblick in die Ursachen gewinnen, die zu dem Kirchenkampf führten, der die Evangelische Kirche Deutschlands seit dem Frühjahr 1933 aufs tiefste erschütterte. Denn dieser Kirchenkampf wurde nicht einfach durch die Existenz des Dritten Reiches hervorgerufen. Er war nicht bloß ein Zusammenstoß der Evangelischen Kirche mit dem Dritten Reich, wie etwa bei der Katholischen Kirche, sondern vor allem eine innere Auseinandersetzung des Protestantismus, ein Kampf von ausgesprochen theologischem Gewicht, ausgelöst allerdings durch das Aufkommen des Nationalsozialismus, aber nicht durch ihn hervorgerufen. Die Ursachen liegen tiefer. Das zeigt ein Blick in die Geschichte der Evangelischen Kirche seit der Reformation, besonders im neunzehnten Jahrhundert.

Diese Geschichte zeigt vor allem seit der Aufklärung starke Zeichen der Zersetzung der evangelischen Kirchen. Die Herrschaft des Rationalismus führte zur Auflösung der Bekenntnisgrundlagen und leitete einen inneren Zerfall der evangelischen Kirchen ein. Trotz allem wurde der äußere Bestand der evangelischen Kirchen in ihrer Gestalt als Landeskirchen auch über das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 nicht wesentlich verändert. Die Erschütterung der Evangelischen Kirche durch das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments war sehr gering,

obwohl doch eigentlich hier eine jahrhundertlange Geschichte des staatsgebundenen deutschen protestantischen Kirchentums zu Ende ging. Der äußere kirchliche Neubau vollzog sich ziemlich reibungslos. Es gab nur relativ geringfügige kirchenpolitische Auseinandersetzungen und einen in manchen Kirchen zeitweilig mit größerer Heftigkeit geführten Kampf zwischen den sogenannten Positiven und Liberalen; der sich an der Formulierung der Bekenntnisgrundlagen in den neuen Kirchenordnungen zu entzünden pflegte. Auf Ganze gesehen war die Evangelische Kirche in Deutschland während der Weimarer Republik ein überraschend krisenfreier und krisenfreier Raum. Auch das immer stärker werdende Aufkommen der „nationalen Bewegung“ schien für den weiteren Gang der kirchlichen Ereignisse keine einschneidende Bedeutung zu haben; nicht einmal im Jahre 1932, als das erste Signal des Kirchenkampfes sichtbar wurde, nämlich die Gründung der Glaubensbewegung Deutsche Christen, im Mai 1932, die unter der Führung des nationalsozialistischen Landtagsabgeordneten Kube und des Reichsleiters Pfarrer Hossenfelder in Berlin entstand. Sie trat als Exponent der NSDAP in der Evangelischen Kirche auf.

Zu den wenigen, die die Bedeutung dieser Sache erkannten, gehörte der damalige Herausgeber des Kirchlichen Jahrbuchs, Hermann Sasse, der in dem zuletzt erschienenen Jahrbuch 1932 unter dem Thema „Kirchliche Zeitlage“ hierzu folgendermaßen Stellung nahm:

Wohin diese Verwechslung und Vermischung von Christentum und Parteiprogramm, von Kirche und Staat führt, das zeigt nun mit voller Deutlichkeit das kirchenpolitische Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei: Bei keinem Punkte des Parteiprogramms muß man das „Unabänderlich“ des § 2 der Parteisatzung mehr bedauern als bei dem berühmten Artikel 24:

„Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen. Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.“

Die NSDAP hat das große Glück gehabt, daß an ihrer Gründung kein Theologe beteiligt war. Das war ein Glück, denn Parteien, bei denen die Theologie Pate gestanden hat, haben es, das Zentrum natürlich ausgenommen, nie zu etwas gebracht, wie die Namen Stöcker und Naumann, um von neueren Gründungen zu schweigen, beweisen. Wobei es sehr bemerkenswert ist, daß die Synthese des nationalen und des sozialen Gedankens gerade von solchen Parteien zum Programm erhoben worden ist. Aber dieses große Glück erwies sich im Falle des Artikels 24 als ein Unglück. Denn dieser Artikel macht jede Diskussion mit einer Kirche unmöglich. Man kann dem Nationalsozialismus alle seine theologischen Sünden verzeihen, dieser Artikel 24 schließt jedes Gespräch mit der Kirche, der Evangelischen wie der Katholischen, aus. Rosenbergs „Mythos des 20. Jahrhunderts“ mit all seinen Blasphemien und mit seinen welt- und religionsgeschichtlichen Stillblüten, die ganze Theologie des Hakenkreuzes und der messianische Führerkult sind verzeihliche Harmlosigkeiten gegenüber diesem Artikel. Die evangelische Theologie kann sich über alle Punkte des Parteiprogramms mit den Nationalsozialisten unterhalten, sogar über die Judenfrage und Rassenlehre, sie kann

vielleicht das ganze übrige Programm anerkennen, aber über diesen Artikel ist nicht einmal ein Gespräch möglich. Sie kann sich auch nicht auf irgendwelche Kommentare, seien es amtliche von Hitler oder Feder, oder nichtamtliche von der Bewegung angehörenden Theologen, einlassen. Sie müßte als Bedingung einer Aussprache die vorbehaltlose Zurücknahme dieses Artikels fordern. Denn die Evangelische Kirche müßte ein Gespräch darüber mit dem offenen Geständnis beginnen, daß ihre Lehre eine vorsätzliche und permanente Beleidigung des „Sittlichkeits- und Moralgefühls der germanischen Rasse“ ist und daß sie demgemäß keinen Anspruch auf Duldung im Dritten Reich hat. Da die Führung der Partei hauptsächlich in katholischen Händen liegt und da die evangelischen Parteimitglieder, auch soweit sie die normale theologische Bildung genossen haben, im allgemeinen darüber keine klaren Vorstellungen besitzen, sei es hier gesagt, daß die evangelische Lehre von der Erbsünde — im Unterschied von der katholischen — die Möglichkeit nicht offenläßt, daß die germanische oder nordische oder auch irgendeine andere Rasse von Natur imstande ist, Gott zu fürchten und zu lieben und seinen Willen zu tun, daß vielmehr das neugeborene Kind edelster germanischer Abstammung mit den besten Rasseeigenschaften geistiger und leiblicher Art der ewigen Verdammnis ebenso verfallen ist wie der erblich schwer belastete Mischling aus zwei dekadenten Rassen. Wir haben ferner zu bekennen, daß die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders *sola gratia, sola fide* das Ende der germanischen Moral ist wie das Ende aller menschlichen Moral; und wir erlauben uns die Behauptung, die wieder eine schwere Beleidigung der nordischen Rasse darstellt, daß die Juden Jesus Christus um dieser alle Moral umstürzenden Lehre willen zugleich im Namen des deutschen Volkes und der nordischen Rasse ans Kreuz geschlagen haben. Wir sind der Meinung, daß nicht nur der jüdisch-materiellistische, sondern ebenso der deutsch-idealistische Geist in und außer uns bekämpft werden muß, wie es unser Bekenntnis tut, wenn es die große deutsche Mystik als Irrlehre aus der Kirche ausschließt. Wir sind ferner der Meinung, daß eine dauernde Genesung des deutschen Volkes auf der Grundlage keines ethischen Satzes erfolgen kann, auch nicht auf Grund des von uns anerkannten Satzes: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz.“ Schließlich bestreiten wir, daß eine Partei den Standpunkt des Christentums vertreten kann, ferner, daß es ein positives Christentum gibt, das man vertreten kann, „ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden“. Wir erklären des Weiteren, daß wir an dem, was hier „Christentum“ genannt wird, kein großes Interesse haben, daß uns aber alles an dem im Wort und Sakrament gegenwärtigen Christus, dem Herrn, an seinem Evangelium und seiner Kirche liegt. Wir wollen nicht wissen, ob die Partei für das Christentum eintritt, sondern wir möchten erfahren, ob auch im Dritten Reich die Kirche das Evangelium frei und ungehindert verkünden darf oder nicht, ob wir also unsere Beleidigung des germanischen oder germanistischen Moralgefühls ungehindert fortsetzen dürfen, wie wir es mit Gottes Hilfe zu tun beabsichtigen, oder ob uns dort Einschränkungen auferlegt werden — z. B. daß wir es nicht mehr in der Schule tun dürfen —, und wer das Recht hat, uns diese Einschränkungen aufzuerlegen.

So ist der Artikel des Parteiprogramms überhaupt keine Grundlage für eine Debatte zwischen der Evangelischen Kirche und der NSDAP. Die Antworten, die wir in diesem Artikel, der überhaupt nicht von der Kirche spricht, vermischen, müssen wir in anderen Äußerungen suchen. Dabei helfen uns natürlich keine nur literarischen Äußerungen, von welcher Seite sie auch stammen mögen, sondern allein die offiziellen Aktionen der Partei. Da kommt zunächst die parteiamtliche Erklärung in Frage, mit der Abgeordneter Kube im Preussischen Landtag die Ablehnung des Staatsvertrages mit den Evangelischen Kirchen begründete. Wir haben sie im Jahrbuch 1931, S. 54, abgedruckt und interpretiert. Sie entspricht genau der Erklärung desselben Abgeordneten zum katholischen Konkordat vom 16. April 1929, in der es hieß: „Wir lehnen auch Staatsverträge . . . mit irgendeiner anderen kirchlichen Organisation ab, weil wir der Meinung sind, daß die Frage der christlichen Erziehung oder die Gestaltung des kirchlichen Lebens letzten

Endes eine Frage der Gesetzgebung durch den Staat ist und daß wir nach dieser Richtung hin unter gar keinen Umständen Gleichstellung der beiden Kontrahenten, Staat und Kirche, annehmen können.“ In diesen Erklärungen wird die Herrschaft des Staates über die Kirche offen proklamiert, Aufhebung des bestehenden Rechts durch eine zukünftige nationalsozialistische Regierung, also ein Rechtsbruch der Kirche gegenüber, angekündigt und damit das Recht des omnipotenten Staates auch über die Seelen seiner Bürger gefordert. Wohin das führt, das muß die Kirche der Bewegung, die ein neues, freies Deutschland will, gerade auch aus heißer Liebe zu Volk und Vaterland sagen. Sie muß es allen sagen, nicht nur den Nationalsozialisten. Es sei hier mit einem prophetischen Wort Vilmars aus dem Jahre 1861 ausgesprochen: „Diese Schicht, in unseren Tagen ohne Frage die bei weitem numerisch stärkere, kann prinzipiell von Verträgen mit der Kirche nichts wissen wollen; sie muß jegliche Art von Konkordat als ein Attentat auf ‚den Staat‘ und die Omnipotenz des ‚Staates‘ ansehen. Es ist dies der brutale revolutionäre Cäsarismus, welcher nicht die Kirche allein — denn diese will derselbe eben zugrunde gerichtet wissen, um den ‚Staat‘ desto fester zu gründen —, sondern auch den ‚Staat‘, eben dies sein angebliches Schoßkind, bis auf den Grund zu zerstören, gerade jetzt in vollem Begriffe steht. Daß die Cäsaristen und Cäsareopapisten dies einsehen sollten, ist freilich ihnen nicht zuzumuten, ihr Erbteil ist ein für allemal unheilbare Blindheit. Über die Schulter dieser Blinden aber schaut das scharfe funkelnde Auge des Mörders und Brenners der Zukunft“ (vgl. Jahrbuch 1931, S.55).

Sollte wirklich die große deutsche Freiheitsbewegung dahin führen? Soll die Bewegung, die eine Wiedergeburt des deutschen Volkes bringen will, in der die deutsche Jugend mit heißem Herzen und reinem Willen um Deutschlands Zukunft kämpft, so enden? Sie muß so enden, wenn dieser Staatsgedanke eines revolutionären Cäsarismus herrschend bleibt. Hier hilft auch keine Begeisterung für Volk und Volkstum. Denn ein Volk, in das einmal die Kirche Jesu Christi eingetreten ist, überlebt die Zerstörung der Kirche nicht. Und es ist eine Zerstörung der Kirche, wenn man sie zu einem staatlich kontrollierten Kulturinstitut zur Pflege des religiösen Lebens im Rahmen einer staatlich gepflegten Weltanschauung macht. Wo ist die Stimme der deutschen evangelischen Theologie, die der Leitung der NSDAP gesagt hätte, wohin das „Unabänderlich“ unter dem Artikel 24 führt? Wo ist die Evangelische Kirche, die sie darauf aufmerksam gemacht hätte? Wo ist die warnende Stimme der Theologen, die der Partei nahestehen oder angehören? Diese Pfarrer haben geschwiegen. Woher sollten sie auch wissen, was Kirche und was Staat ist! Auf der Universität haben sie das ja nie gelernt. Und so hat die Evangelische Kirche Deutschlands das traurige Ereignis erlebt, das vielleicht einmal kirchengeschichtliche Bedeutung haben wird, daß zum ersten Male eine politische Partei zum Kampf um die Macht in der Evangelischen Kirche angetreten ist. Noch bei den Kirchenwahlen in Nassau 1931 war die Frage umstritten, ob die Partei als solche in den kirchlichen Wahlkampf eintreten sollte. Für die preußischen Kirchenwahlen 1932 aber wurde — entgegen den ursprünglichen Gedanken Hitlers — durch Parteibefehl ein Organisationsleiter ernannt; und tatsächlich fand sich in Berlin ein evangelischer Pfarrer, Hossenfelder, der dieses traurige Amt übernahm. Die von ihm für die Kirchenwahlen herausgegebenen

Richtlinien der Glaubensbewegung „Deutscher Christen“

vom 26. Mai 1932

lauten:

1. Diese Richtlinien wollen allen gläubigen deutschen Menschen Wege und Ziele zeigen, wie sie zu einer Neuordnung der Kirche kommen. Diese Richtlinien wollen weder ein Glaubensbekenntnis sein oder ersetzen, noch an den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche rütteln. Sie sind ein Lebensbekenntnis.

2. Wir kämpfen für einen Zusammenschluß der im „Deutschen Evangelischen Kirchenbund“ zusammengefaßten 29 Kirchen zu einer Evangelischen Reichskirche und marschieren unter dem Ruf und Ziel:

„Nach außen eins und geistgewaltig
Um Christus und sein Werk geschart,
Nach innen reich und vielgestaltig;
Ein jeder Christ nach Ruf und Art!“

(Nach Geibel).

3. Die Liste „Deutsche Christen“ will keine kirchenpolitische Partei in dem bisher üblichen Sinne sein. Sie wendet sich an alle evangelischen Christen deutscher Art. Die Zeit des Parlamentarismus hat sich überlebt, auch in der Kirche. Kirchenpolitische Parteien haben keinen religiösen Ausweis, das Kirchenvolk zu vertreten, und stehen dem hohen Ziel entgegen, ein Kirchenvolk zu werden. Wir wollen eine lebendige Volkskirche, die Ausdruck aller Glaubenskräfte unseres Volkes ist.

4. Wir stehen auf dem Boden des positiven Christentums. Wir bekennen uns zu einem bejahenden angemessenen Christus-Glauben, wie er deutschem Luther-Geist und heldischer Frömmigkeit entspricht.

5. Wir wollen das wiedererwachte deutsche Lebensgefühl in unserer Kirche zur Geltung bringen und unsere Kirche lebenskräftig machen. In dem Schicksalskampf um die deutsche Freiheit und Zukunft hat die Kirche in ihrer Leitung sich als zu schwach erwiesen. Die Kirche hat bisher nicht zum entschiedenen Kampf gegen den gottfeindlichen Marxismus und das geistfremde Zentrum aufgerufen, sondern mit den politischen Parteien dieser Mächte einen Kirchenvertrag geschlossen. Wir wollen, daß unsere Kirche in dem Entscheidungskampf um Sein oder Nichtsein unseres Volkes an der Spitze kämpft. Sie darf nicht abseits stehen oder gar von den Befreiungskämpfern abrücken.

6. Wir verlangen eine Abänderung des Kirchenvertrages (politische Klausel) und Kampf gegen den religions- und volksfeindlichen Marxismus und seine christlich-sozialen Schleppenträger aller Schattierungen. Wir vermissen bei diesem Kirchenvertrag das trauende Wagnis auf Gott und die Sendung der Kirche. Der Weg ins Reich Gottes geht durch Kampf, Kreuz und Opfer, nicht durch falschen Frieden.

7. Wir sehen in Rasse, Volkstum und Nation uns von Gott geschenkte und anvertraute Lebensordnungen, für deren Erhaltung zu sorgen uns Gottes Gesetz ist. Daher ist der Rassenvermischung entgegenzutreten. Die deutsche Äußere Mission ruft auf Grund ihrer Erfahrung dem deutschen Volke seit langem zu: „Halte deine Rasse rein!“ und sagt uns, daß der Christus-Glaube die Rasse nicht zerstört, sondern vertieft und heiligt.

8. Wir sehen in der recht verstandenen Inneren Mission das lebendige Tat-Christentum, das aber nach unserer Auffassung nicht im bloßen Mitleid, sondern im Gehorsam gegen Gottes Willen und im Dank gegen Christi Kreuzestod wurzelt. Bloßes Mitleid ist „Wohltätigkeit“ und wird zur Überheblichkeit, gepaart mit schlechtem Gewissen, und verweichlicht ein Volk. Wir wissen etwas von der christlichen Pflicht und Liebe den Hilflosen gegenüber, wir fordern aber auch Schutz des Volkes vor den Untüchtigen und Minderwertigen. Die Innere Mission darf keinesfalls zur Entartung unseres Volkes beitragen. Sie hat sich im übrigen von wirtschaftlichen Abenteuern fernzuhalten und darf nicht zum Krämer werden.

9. In der Judenmission sehen wir eine schwere Gefahr für unser Volkstum. Sie ist das Eingangstor fremden Blutes in unseren Volkskörper. Sie hat neben der Äußeren Mission keine Daseinsberechtigung. Wir lehnen die Judenmission in Deutschland ab, solange die Juden das Staatsbürgerrecht besitzen und damit die Gefahr der Rassenverschleierung und Bastardierung besteht. Die Heilige Schrift weiß auch etwas zu sagen von heiligem Zorn und versagender Liebe. Insbesondere ist die Eheschließung zwischen Deutschen und Juden zu verbieten.

10. Wir wollen eine Evangelische Kirche, die im Volkstum wurzelt, und lehnen den Geist eines christlichen Weltbürgertums ab. Wir wollen die aus diesem Geiste

entspringenden verderblichen Erscheinungen wie Pazifismus, Internationale, Freimaurertum usw. durch den Glauben an unsere von Gott befohlene völkische Sendung überwinden. Die Zugehörigkeit eines evangelischen Geistlichen zur Freimaurerloge ist nicht statthaft.

Diese zehn Punkte der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ rufen zum Sammeln und bilden in großen Linien die Richtung für eine kommende Evangelische Reichskirche, die unter Wahrung konfessionellen Friedens die Kräfte unseres reformatorischen Glaubens zum Besten des deutschen Volkes entwickeln wird.

Diese Richtlinien sind vor allem bemerkenswert durch das, was sie nicht sagen. Sie sagen nichts darüber, was das Bekenntnis der neuen Reichskirche sein soll, wenn man an den bisherigen Bekenntnisgrundlagen nicht rütteln will. Denn es dürfte auch den Verfassern nicht unbekannt sein, daß die deutschen Landeskirchen verschiedene Bekenntnisse haben und deswegen bisher wohl einen Kirchenbund, aber keine Reichskirche haben bilden können. Man muß also entweder eine allgemeine Union nach preußischem Muster einführen und das heißt die Bekenntnisgrundlage ändern, oder man muß auf die Reichskirche verzichten. Es wird ferner nichts darüber gesagt, was positives Christentum ist und wodurch es sich von etwaigen anderen Christentümern unterscheidet. Wir wüßten z. B. gern, wie dieses positive Christentum sich zur Christologie der lutherischen Bekenntnisse mit ihrer Berufung auf die Dogmen von Nicaea und Chalkedon verhält, ob der in der Augustana bezeugte und von allen lutherischen Kirchen bekannte Christusglaube „artgemäß“ ist und ob etwa unter Berücksichtigung der Artgemäßheit die weitverbreitete Verwerfung der alten christologischen Bekenntnisse innerhalb des „positiven“ Christentums möglich ist. Wir vermissen sodann eine Angabe darüber, was an die Stelle des auch von uns verworfenen Parlamentarismus in der Kirche treten soll, ob die Kirchenparlamente zu echten Synoden zurückgebildet werden sollen und wer in Zukunft Lehrfragen in der Kirche entscheiden und die leitenden Ämter der Kirche besetzen soll, und ob eine von einer politischen Bewegung außerhalb der Kirche ausgehende Gruppe das Recht hat, die kirchlichen Gruppen als solche abzulehnen. Der schwerste Mangel der Richtlinien aber besteht darin, daß sie keine Antwort auf die brennenden Fragen geben, wie die „deutschen Christen“ sich die Sicherung der Freiheit der Kirche gegenüber den politischen Mächten denken. Sie erheben Einspruch gegen den Staatsvertrag, der doch nicht mit den politischen Parteien, sondern mit der preußischen Staatsregierung abgeschlossen worden ist und gewiß viel lieber mit einer rechtsstehenden Regierung abgeschlossen worden wäre, wenn eine solche, was wir zu ihrer Ehre annehmen wollen, dazu bereit gewesen wäre. Wir vermissen eine Erklärung der „deutschen Christen“ darüber, ob sie mit einem Bruch des Vertrages einverstanden wären und wie sie sich in einem künftigen Deutschland die Sicherung der Rechte der Kirche, z. B. auch auf dem Gebiet der Schule und Erziehung denken. Wir fragen sie, ob sie dem Art. 24 des Parteiprogramms zustimmen und ob sie sich die Konsequenzen, die sich mit Notwendigkeit daraus ergeben, überlegt haben. Wir fragen die Verfasser der Richtlinien schließlich, worauf sie den Vorwurf gründen, daß die Kirche es an der nötigen Entschiedenheit in dem Entscheidungskampf habe fehlen lassen. Was meinen sie damit, daß die Kirche diesen Kampf „an der Spitze“ führen soll? Wo ist die Spitze? Soll die Kirche sich für Hitler oder Hugenberg, für oder gegen den Sozialismus entscheiden? Soll sie den konservativen oder revolutionären Nationalismus unterstützen? Oder soll sie wenigstens an dieser Stelle neutral und überparteilich sein? Die Nationalsozialisten würden — und gewiß mit Recht — dagegen protestieren, wenn die Kirche für den Kapitalismus einträte, und die Deutschenationalen würden — ebenfalls wohl mit Recht — daran Anstoß nehmen, wenn sie ein Bekenntnis zu den revolutionären Gedanken Hitlers ablegte. Und wie denkt man sich den Kampf gegen die Christlich-Sozialen? Soll die Kirche es ihren Pfarrern erlauben, für den nationalsozialistischen Gedanken zu wirken, und ihnen gleichzeitig verbieten, für den christlich-sozialen Gedanken einzutreten? Den Vorwurf

kann man der Kirche doch wohl nicht machen, daß sie den Christlich-sozialen Volksdienst begünstigt habe. Gerade diejenigen, denen es mit der Erneuerung Deutschlands und mit dem Kampf gegen den Bolschewismus Ernst ist, sollten doch wissen, daß dieser Kampf nicht nur an der Front des politischen Parteilampfes ausgefochten wird. Dort sollen und mögen die politischen Mächte kämpfen. Aber sie sollen nicht meinen, daß sie mit ihren Waffen diesen Kampf allein bestehen können. Wenn sie glauben, dazu imstande zu sein, wenn sie meinen, mit politischen Mitteln und mit dem, was man in der Welt „geistige Waffe“ nennt, diesen Gegner besiegen zu können, dann haben sie von seiner Furchtbarkeit noch nichts begriffen. Die Kirche kämpft diesen Kampf auf einer anderen Ebene, an einer Front, an die keine politische Partei herankommt, und mit Waffen, die keiner politischen Bewegung zu Gebote stehen. Oder sind wir schon so weit, daß man die Predigt des Gotteswortes nicht mehr von einer politischen Rede unterscheiden kann, daß man die Kanzel mit der Reichstagstribüne und den Gottesdienst mit einer Wahlversammlung verwechselt? Ist es wirklich so weit, daß „deutsche Christen“ nichts mehr von der Macht des Wortes Gottes wissen und ernstlich der Meinung sind, die Existenz der Kirche hänge von dem guten oder schlechten Willen der politischen Mächte, von ihrer „Stellung zum Christentum“ ab? Wenn die Kirche in Deutschland sterben sollte, dann wird sie — wie in allen anderen Ländern, in denen sie zugrunde gegangen ist — daran sterben, daß sie das Wort Gottes und den Glauben daran verloren hat. Dieses Ende kann keine politische Macht der Welt aufhalten, wie auch keine es herbeiführen kann, es sei ihr denn die Macht dazu von oben, von dem Richter der Welt, gegeben.

Wenn wir diese Fragen an die Verfasser jener „Richtlinien“ richten, dann tun wir es allerdings in der Befürchtung, daß sie darauf nicht antworten werden. Über alle diese Dinge haben sie nicht nachgedacht, weil sie es offenbar nicht gewohnt sind, grundsätzlich zu denken. Sie nehmen jenen Artikel 24 nicht ernst, wie sie ja auch die Bekenntnisse der Kirche nicht ernst nehmen. „Gefühl ist alles,“ Begriffe sind Schall und Rauch. Mit dem Gefühl werden die schwersten Urteile und Entscheidungen gefällt, und in der Schlagwortsprache der Zeitungen („Luthergeist, heldische Frömmigkeit, Marxismus, geistfremdes Zentrum“) werden diese Gefühle zum Ausdruck gebracht. Das Denken in klaren Begriffen ist verlorengegangen, ist verpönt, seit der Piëtismus den christlichen Glauben in fromme Gefühle und Erlebnisse aufgelöst hat. Das Zeitalter der Rhetorik ist bei uns angebrochen, einer Rhetorik, die sich von der der ausgehenden Antike durch nichts mehr unterscheidet.

Bei den Kirchenwahlen im November 1932, wo die Deutschen Christen zum erstenmal mit eigenen Listen auftraten, gelang es ihnen nicht, wesentliche Erfolge zu erringen. Erst mußte die Machtergreifung der NSDAP kommen, ehe es ihnen in der Evangelischen Kirche möglich wurde, unter kräftiger Hilfe von Staat und Partei die „Macht“ in der Kirche für eine gewisse Zeit an sich zu reißen.

Der eigentliche Grund dafür, daß die Deutschen Christen trotz allem in der Evangelischen Kirche nicht zum Ziel kamen, liegt darin, daß seit dem Ausgang des ersten Weltkrieges so etwas wie eine Erneuerung der reformatorischen Theologie begonnen hatte. Die jüngeren Kräfte der Evangelischen Kirche waren in eine eindringende Besinnung auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der Kirche eingetreten. Luthers Theologie wurde neu erkannt. Vor allem durch die theologische Arbeit Karl Barths war es zu einer Erweckung jungreformatorischer Theologie gekommen. Von der Existenz dieser Kräfte erschien gerade noch vor dem 30. Januar 1933 ein besonders bedeutsames Zeugnis, das wie ein Zeichen

der Hoffnung für die Kirche im Dritten Reich am Anfang des schicksalsschweren Jahres 1933 anmutete. Es war dies

Das Wort und Bekenntnis Allonaer Pastoren in der Not und Verwirrung des öffentlichen Lebens

vom 11. Januar 1933

Die Schäden des öffentlichen Lebens sind so offenbar, daß niemand sie übersehen kann. Es sind viele Pläne entworfen und viele Versprechungen gemacht worden. Hilfe wurde uns dadurch nicht.

Jetzt fängt man an, nach der Kirche zu fragen. Dieses Fragen hören wir sowohl aus der leidenschaftlichen Bekämpfung der Kirche durch ihre offenbaren Gegner als auch aus den Ansprüchen, die man in Verkennung ihres Auftrages an sie stellt. Es gibt Menschen, die von der Kirche nur materielle Hilfe wollen. Andere suchen ihre Bundesgenossenschaft im politischen Kampf. Der eine erwartet von ihr Weihe und Rechtfertigung seines politischen Handelns, der andere Auftrieb seiner Begeisterung.

Die Kirche kann keinen dieser Ansprüche befriedigen. Sie hat vielmehr die Aufgabe, die Gewissen zu schärfen und das Evangelium zu verkündigen. Da sie gefragt wird, wollen wir als Diener der Kirche auch antworten. Wir können es nicht mehr verantworten, die bislang gewährte Zurückhaltung zu üben. Denn die Gesundung unseres Volkes und das ewige Heil hängt davon ab, daß den jetzt lebenden Menschen in ihren Nöten von der Kirche Gottes Wort gesagt und dieses von ihnen gehört und geglaubt wird.

Durch dieses Wort wird offenbar, wo der Staat, die Parteien und die einzelnen die von Gott gewollte und gesetzte Ordnung durchbrochen haben. Dies Wort ruft jeden an den ihm gebührenden Platz zurück und schafft so die erste Voraussetzung zur Gesundung. Wir aber glauben, daß uns das Wort von der rechten Ordnung durch die Heilige Schrift gegeben ist. Können wir die Not auch nicht beheben, so können wir doch, mit unter der Not des Volkes stehend, unserm Volke den Dienst erweisen, daß wir dies Wort von der rechten Ordnung sagen.

Artikel 1: Von der Kirche

Wir glauben, lehnen und bekennen, daß die Kirche die durch Gottes jetzt geschehendes Wort aufgerufene Schar ist, in welcher Christus wahrhaftig gegenwärtig ist.

Von der Heiligen Schrift her geschieht dieses ewige Wort Gottes dadurch, daß es von Menschen verkündigt wird. Es handelt nicht von einer Welt für sich, sondern von unserer Welt, von Geburt und Sterben, von Ehe und Familie, von Erwerb und Beruf, von Technik und Wirtschaft, von Staaten und Parteien, — von allen Dingen, in denen der Mensch sein Leben hat. An diesen Dingen macht das Wort offenbar, daß wir vor Gott nicht recht leben und nicht recht leben können, obgleich wir es sollten. Aber es verheißt auch, daß trotz unserer Ohnmacht Gottes Übermacht an ihnen herrlich werden soll.

Wo dieses Wort in den täglichen Ablauf des Lebens hereinbricht, von Menschen gehört und geglaubt wird, da ist Kirche. Die Menschen, welche zu dieser Schar aufgerufen werden, sich dies Wort sagen lassen und es glauben, sind gewiß nicht besser als andere Menschen. Aber sie erkennen Gottes Urteil über ihre Ungerechtigkeit an und trauen zugleich der Verheißung, daß Gott um Christi willen durch die Vergebung dieser Ungerechtigkeit mächtig ist. In diesem Glauben sind sie gerechtfertigt.

Im Worte Gottes und in dieser aufgerufenen Schar von Menschen ist der lebendige Christus auch unserer Zeit gegenwärtig. Wenn das auch nur dem Glauben

gewiß ist und nicht sichtbar gemacht werden kann, so ist Christus in dieser seiner Gegenwart dennoch die Macht der Kirche. Darum kann die Kirche weder vom Staat noch von einer Partei, noch von der Wissenschaft, noch von irgendeiner Weltanschauung in ihrem Wesen bestimmt und getragen werden. Sie muß das Wort frei reden. Sie ist niemand untertan und gerade darin jedermanns Knecht. So muß das Wort von uns gefordert werden.

Wer sich darum nach römischer Art unter der Kirche wesentlich eine Organisation vorstellt oder Landeskirchen und Freikirchen so wertet, hat noch nicht begriffen, was Kirche ist. Andererseits ist aber diese Organisation auch nicht wertlos. Sie soll geehrt und geachtet werden, weil in ihrem Bestand und ihrer Geschichte Gottes schaffendes Erbarmen mächtig ist. Wer die Kirche wirklich will, muß auch ihre Organisation wollen. Denn sie ist das von Gott gebotene Bemühen, auf das Wunder hinzuweisen, das Gott heute noch redet.

Es muß dauernd an dieser Organisation gebessert werden. Sie muß der Art des Volkes und den Forderungen der Zeit gemäß gestaltet werden. Von der Verkündigung darf dabei nichts preisgegeben werden.

Wir scheiden uns von allen, welche die Kirche auf eine bestimmte Schicht des Volkes beschränken wollen. Denn die Kirche ist für alle da, und ihr Wort richtet sich an alle Schichten und Parteien.

Wenn jemand bei militärischen, staatlichen oder parteilichen Festen die Kirche nur dazu haben will, um die Feierlichkeit der Feste zu heben, mißbraucht er die Kirche. Wird die Kirche zu solchen Festen gerufen, dann hat sie auch nichts anderes zu verkünden als Gericht und Verheißung, und zwar nicht den anderen, sondern denen, die da sind.

Wer von der Verkündigung des Pastors erwartet, daß er eine bestimmte Wirtschaftsform, den Krieg oder den Frieden, den Waffendienst oder die Kriegsdienstverweigerung rechtfertigen oder bestätigen soll, — wer vom Pastor verlangt, daß er die höchste Leistung, deren ein Mensch fähig ist, den Heldentod fürs Vaterland, unbedingt als seligen Tod ansprechen soll, der verleitet ihn zur Verleugnung des Herrn Christus und seines Erlösungswerkes.

Wer die Kirche nur zu dem Zwecke will, daß dem Volke die Religion erhalten bleibt, der vergeht sich an der Ehre Gottes. Die Kirche ist auch Erziehungsmacht, aber nur deshalb, weil sie zum Hören des Wortes erziehen muß.

Wer die Kirche in ihrer Verkündigung dem Einfluß einer politischen Macht unterstellen will, macht damit die politische Macht zu einer dem Christentum feindlichen Religion.

Artikel 2: Von den Grenzen des Menschen

Es ist Gottes Ordnung und Gebot, daß der Mensch sich mit ganzem Eifer den Aufgaben widmen soll, die das Leben ihm stellt. Denn der Mensch ist zum Herrn der Erde geschaffen. Er soll den Bereich seiner Herrschaft ausdehnen, soweit es ihm möglich ist. Jeder hat dabei seine eigenen Gaben und darum auch seine besonderen Aufgaben, die er erkennen und im Wagnis der Verantwortung zu lösen versuchen soll.

Gott hat uns aber um unserer Ungerechtigkeit willen Grenzen unterworfen. An diesen Grenzen soll unsere Ungerechtigkeit und Sünde offenbar werden. Diese besteht darin, daß wir weder Gott, noch den Menschen, noch den Dingen ihr Recht zukommen lassen.

Auch diese Grenzen sind Gottes Ordnung, die uns ebensogut auferlegt ist wie die Ordnung der Schöpfung. Darum kann auch nur Gott von ihr erlösen. Wenn wir selbst diese Ordnung zu durchbrechen suchen, so lehnen wir uns damit gegen Gott auf.

Darum können wir wohl mit Hochachtung und Bewunderung von den Leistungen des Menschen in Technik und Wirtschaft sprechen und von seinem begeisterten Willen, die Welt zu bessern. Es liegt uns nichts ferner, als jemandes Mut in seiner Arbeit zu schmälern — aber wir verschließen unsere Augen auch

nicht vor den Nöten, die gerade durch unsere Höchstleistungen in Krieg und Frieden über uns gekommen sind. Wir sehen in diesen Nöten die ernste Mahnung Gottes, unsere eigene Ungerechtigkeit zu erkennen und uns in die von Gott gesetzten Grenzen weisen zu lassen. Nur so werden wir von dem Wahn befreit, als ob es einen Aufstieg gäbe zu einem goldenen Zeitalter und einem Paradies auf Erden.

Wir verwerfen darum entschieden den Traum von dem kommenden irdischen Weltreiche der Gerechtigkeit, des Friedens und der allgemeinen Wohlfahrt in allen seinen Abarten. Wir sehen aber aus Parteiäußerungen mancherlei Art, daß dieser Traum noch nicht ausgeträumt ist. Mag man nun an ein kommendes irdisches Reich des Friedens und der Sicherheit aller Völker oder an eine klassenlose Gesellschaft ohne Hunger, Mühsal und Leid, oder an einen nationalen Zukunftsstaat völliger Gerechtigkeit und Artgemäßheit glauben — auf jeden Fall verleugnet man damit die von Gott gesetzte Grenze, verfälscht das politische Handeln und lehrt die Erlösung durch Christus gering achten. Jede Partei, die solche Ziele in Aussicht stellt, wird zur Religion und macht das dringliche Heute um eines verschwommenen Morgen willen vergessen.

Wir aber glauben, lehren und bekennen, daß um unserer Sünde willen nie ein Zustand erreicht werden kann, in welchem es keinen Krieg irgendwelcher Art mehr geben und in welchem das Recht wesentlich gerecht sein wird. Das alles hat Gott der neuen Welt vorbehalten, die er durch Jesus Christus, unseren Herrn, geben wird. Bis dahin steht selbst das edelste menschliche Streben unter dem Kreuz, welches Christus erlitten hat.

Artikel 3: Vom Staate

Wir glauben, lehren und bekennen, daß Gott der Schöpfer des Staates ist.

Der Sünde wegen muß ein mächtiger Wille das Zusammenleben, zu welchem Gott uns geschaffen hat, ordnen. Dieser mächtige Wille ist nach Gottes Ordnung die Staatsgewalt. Ihr fällt die Aufgabe zu, dem Lebensdrang des Einzelnen Raum zu schaffen, ohne daß einer in seinem Lebensdrang das Leben des Anderen vernichtet.

Nicht der Staat als Gedanke, sondern allein der bestehende Staat ist durch Gottes Schöpfermacht da. Es gibt keine Staatsform, welche man die einzig richtige nennen kann. Staaten, Staatsformen und Obrigkeiten entstehen nach Gottes Willen, dem einen zum Heil, dem anderen zum Schaden, — ganz abgesehen davon, ob sie uns so gefallen.

Daraus folgt nicht, daß wir uns einfach treiben lassen sollen. Es ist nicht Unrecht, sondern Pflicht, jeweils nach der Staatsform, der Wirtschafts- und Volksordnung zu trachten, die den augenblicklichen Erfordernissen entspricht. Gottes Gebot macht nicht untüchtig zum politischen Handeln, sondern macht uns fleißig, „der Stadt Bestes zu suchen“ Jer. 29, 7.

Wenn wir dabei in Gegensatz zur bestehenden Obrigkeit geraten, so müssen wir das vor Gottes Richterstuhl und dem Schwert der Obrigkeit verantworten. Wir sind zum Gehorsam gegen die Obrigkeit berufen. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Obrigkeit selbst wider „der Stadt Bestes“ handelt, dann muß jeder entscheiden, wann der Augenblick gekommen ist, wo man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen.

Wenn die staatliche Gewalt keine Autorität hat, so ist sie selber daran schuld. Sie hat von Gott das Recht, sich mit Macht Respekt zu verschaffen, und die Pflicht, durch Leistung Autorität zu erwerben. Die Untertanen haben keine Ursache, sich über eine schwache Obrigkeit zu freuen. Sie können nur zu ihrem Schaden in einem autoritätslosen Zustande leben und müssen alles daran setzen, daß die Obrigkeit gewürdigt und gestärkt wird. Wir verwerfen die Lehre, daß der Staat auf einem „Gesellschaftsvertrag“ beruhe. Wer so redet, weiß nicht, daß Gott durch den Staat über uns verfügt hat.

Wir verwerfen jede Vergöttlichung des Staates. Wenn sich die Staatsgewalt zum Herrn über die Gewissen aufwirft, wird sie antichristlich. Der Staat kann

nie sagen, welches das Gebot Gottes für den Einzelnen im jeweils vorliegenden Falle ist. Wenn er ins Leben des Einzelnen eingreift, muß er diese Beschränkung seiner Macht vor Augen haben.

Artikel 4: Von den Aufgaben des Staates

Wir glauben, lehren und bekennen, daß das gegenwärtige Leben eine Gabe des Schöpfers ist. Damit, daß Gott es uns schenkt, wie es ist und nicht, wie wir es wünschen, gebietet er uns, es zu leben, es zu erhalten und seinem Wachstum Raum zu schaffen.

Da dem Staat die Aufgabe zufällt, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, muß er unablässig bestrebt sein, zuerst seinem eigenen Wachstum Raum zu schaffen, damit er das Leben der Untertanen erhalten und schützen kann. Weil das Leben infolge der Sünde dauernd bedroht ist, gebietet Gott dem Staate die Bereitschaft, es im Notfall durch Waffengewalt zu verteidigen. Wenn es sein muß, müssen solche Verträge, die den Bestand des Staates gefährden, bekämpft und beseitigt werden. Denn das Leben ist größer als alles, was Menschen setzen.

Gott hat uns als Deutsche geschaffen. Darum sollen wir auch Deutsche sein wollen. So gewiß jede Nation Lebensrecht und Lebenspflicht hat, so gewiß haben wir Deutsche es auch. Wo immer wir in unserem Deutschsein bedroht werden, hat eine deutsche Obrigkeit die Aufgabe von Gott, Volk und Staat in ihrer Deutschheit zu bewahren.

Ebensowehr ist aber unser Leben und der Bestand unseres Staates bedroht durch die Not der Arbeitslosigkeit und die Zerrüttung der Wirtschaft. Es ist der Obrigkeit von Gott geboten, alles zu tun, um hier Hilfe zu schaffen. Es geht um Menschenleben, die Gott gegeben hat.

Solange unsere jetzige Staatsordnung zu Recht besteht, ist den Parteien von Gott die Aufgabe zugewiesen, die Obrigkeit auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Aber sie stehen unter dem Gebot Gottes, unser Staatswesen zu erhalten, nicht, es zu zerstören. Auch sie müssen ihre Opposition vor Gott verantworten.

Wir verwerfen es, daß die Parteien weithin zu politischen Konfessionen geworden sind. Sie gefährden dadurch nicht nur den Glauben an Gott, sondern auch den Bestand des Staates. Unter der Schlagwortpropaganda erwarten viele Anhänger von ihrer Partei für die Zukunft einen herrlichen Zustand der Gerechtigkeit, der Wohlfahrt und der Lebensfreude. Man wirft dann den jeweils Regierenden Böswilligkeit vor, wenn sie die herrlichen Zustände nicht schon herbeigeführt haben. So entsteht eine dauernde Bereitschaft zu Bürgerkrieg und Straßenkampf. Das alles kommt daher: Wir wissen nicht mehr, daß Christus, der Herr, verheißt hat, was dem Leiden dieser Zeit ein Ende bereitet, und daß er allein es geben wird.

Wir verwerfen es auch, wenn das Volk von den Parteien in seinen Rechten gegenüber der Obrigkeit bestärkt wird, ohne daß der einzelne in Pflicht genommen und von ihm in Haus und Gemeine Sparsamkeit, Sauberkeit, Ordnung und Treue verlangt wird. Es hat keinen Sinn, auf Besserung zu hoffen, solange sich nicht jeder seinen nächstliegenden Pflichten zuwendet. Das ist die Gerechtigkeit, welche ein Volk erhöht, und die Gott von uns fordert.

Artikel 5: Von den Geboten Gottes

Wir glauben, lehren und bekennen, daß es Gott gefallen hat, in seinen Geboten zu offenbaren, was er von uns fordert und was das Leben von uns verlangt.

Ist es dem Menschen auch unmöglich, die Gebote zu halten, so soll sich jeder doch alle Mühe geben zu tun, was die Gebote fordern.

Wir verkündigen nach den Geboten Gottes, daß jeder Staat und jedes Volk seine Religion haben muß. Tatsächlich hat auch jeder Staat seine Religion, sei es auch nur die Religion der Gottlosigkeit oder des Lenin-Kultes.

Wir verkündigen, daß wir Deutsche durch Gottes Führung mit uns und durch die heilige Taufe auf das Christentum gewiesen sind. Wer das nicht berücksichtigt, wird uns Deutschen nie gerecht werden. Dem muß die staatliche Gewalt Rechnung

tragen in allen ihren Bestrebungen. Gewiß ist uns ein rechter Glaube nicht an geboren. Den muß Gott im Gnadenwunder im einzelnen wirken.

Wir glauben, daß unser Volk der Gottesverehrung bedarf. Darum darf ihm die Gelegenheit dazu nicht geraubt werden. Es ist nicht recht, wenn die Feiertage gesteigerter wirtschaftlicher und politischer Betriebsamkeit überlassen werden.

Wir glauben, daß es der Schöpfung entspricht, wenn in Deutschland eine deutsche Obrigkeit regiert, wenn vor den Regierenden Achtung aufgerichtet und ihnen Gehorsam geleistet wird. Wir glauben, daß es Gottes Ordnung entspricht, wenn eine Regierung väterlich regiert und des Volkes Not als eigene Not trägt. Dann wird das Volk auch die Not der Regierung willig mittragen.

Da wir glauben, daß Gott der Schöpfer des Lebens ist, müssen wir alle Verachtung des gegebenen Lebens als Sünde zurückweisen. Eine solche Verachtung des Lebens liegt vor, wenn das Verbrechen gegen das Leben nicht hart geahndet wird, wenn Volksglieder als untermenschlich gewertet werden, wenn der Respekt vor der deutschen Nation untergraben, sie selbst aber in Wehrlosigkeit den Angriffen und dem diplomatischen Spiel aller preisgegeben wird. So urteilen wir um unseres Glaubens willen, nicht auf Grund des Wertes, den das Einzelleben und die Nation darstellen, sondern im Blick auf den Schöpfer, der sie geschaffen hat.

Wir bekennen die Ehe als eine göttliche Ordnung, in welcher der Mann dem Weibe zugeordnet wird und das Weib dem Mann. Wir halten die sogenannte bürgerliche Eheordnung nicht für die göttliche und die vollkommene. Aber wir verwerfen alle Bestrebungen, sie aufzulösen, ehe uns bessere Formen gegeben sind. Es entspräche dem Respekt vor der göttlichen Ordnung der Ehe und wäre eine wahrhaft politische Tat, wenn die Parteien in den eigenen Reihen Sittenlosigkeit und Ehebruch in allen Ständen ächten würden.

Wir glauben als göttliche Ordnung, daß alle Stände einander auf Gedeih und Verderb zugeordnet sind. Darum weisen wir es als Sünde zurück, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Staat und Beamter als Objekte der Ausbeutung angesehen werden.

Wir glauben, daß die Arbeit göttliche Ordnung ist. Sie soll Lebensinhalt sein, so daß Arbeitsleistung und Arbeitsertrag in Einklang gebracht werden. Darum verwerfen wir es, wenn Arbeit zur Ware wird, die man kaufen und verkaufen kann. Auch halten wir es für Sünde, wenn sich jemand bei der herrschenden Arbeitslosigkeit beruhigen kann.

Wir glauben, daß die Ehre ein Hinweis darauf ist, daß der Mensch zu Gottes Bild geschaffen wurde. Wir verwerfen es als Sünde, wenn der Raub der Ehre politisches Propagandamittel wird, wenn der Unternehmer dem Arbeiter, der Arbeiter dem Unternehmer, der Reiche dem Armen, der Arme dem Reichen ehrlos ist.

Aus diesem Glauben würde eine Erneuerung unserer Gerichtsbarkeit folgen. Wir würden Gesetze haben, die man verstehen kann, eine verantwortliche Rechtsfindung, welche in der Schwere der Verantwortung dem deutschen Richter und Anwalt die Standeshöhe gibt, eine Bestrafung der Tat, die den Täter ehrlich macht und doch die Tat sühnt.

Wenn auch scheinbar das Kernstück der kirchlichen Verkündigung in dieser Botschaft nicht hervortritt, glauben wir doch, daß alles, was hier ausgesprochen ist, auf das Wort vom Kreuz abzielt und von ihm her gestaltet ist. Denn das Wort vom Kreuz wird am ehesten gehört und von ihm her gestaltet ist. Denn das Wort und in den von Gott gesetzten Grenzen bleiben. Das Evangelium stellt uns alle an den rechten Platz und ist damit alleinige Hilfe und völliges Heil auch für unser irdisches Vaterland.

Das glauben, lehren und bekennen wir.

daß die Bischöfe Wurm und Meiser in ihren Wohnungen durch Hausarrest festgehalten wurden. So arbeiteten Kirchenleitung, Staat und Partei wochenlang auf das intensivste zusammen, um den Widerstand zum Einsturz zu bringen. — Der Bruderrat richtete an die Bekennenden Gemeinden Württembergs unter dem 10. Oktober folgendes Grußwort:

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche grüßt die Bekennenden Gemeinden Württembergs:

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott unserem Vater und unserem Herrn Jesus Christus.

Wir gedenken Euer aller allezeit in unserem Gebet und rühmen unter den Gemeinden Gottes Eure Geduld und Euren Glauben in all Eurer Verfolgung und Trübsal, die Ihr duldet.

Wisset; daß dieser Kampf Euch von Gott verordnet ist, damit Ihr im Glauben besteht und würdig werdet zum Reiche Gottes.

Darum beten wir auch alle Zeit für Euch, daß Gott Euch würdig mache der Berufung, auf daß an Euch gepriesen werde der Name unseres Herrn Jesu Christi.

Wir ermahnen Euch:

Lasset Euch durch keine Not oder Verfolgung von der lauterer Wahrheit des Evangeliums abdrängen.

Bewahrt Eurer Evangelischen Kirche und Eurem rechtmäßigen Landesbischof D. Wurm die Treue.

Tretet mit Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung hinter Euro Hirten, die Euch das Wort Gottes unverfälscht und unverkürzt verkündigen.

Geduld aber ist Euch not, auf daß Ihr den Willen Gottes tut und die Verheißung empfängt:

„Des Herrn Augen schauen alle Lande, daß er stärke, die mit ganzem Herzen an ihm sind.“

Berlin, den 10. Oktober 1934

Der Bruderrat der Bekenntnissynode
der Deutschen Evangelischen Kirche

D. Koch

Anläßlich des Eingriffs in die Bayerische Landeskirche erließ der Bruderrat am 12. Oktober folgende Kundgebung:

München, 11. Okt. (Drahtbericht). Aus dem Gebiet der bisherigen lutherischen Landeskirche in Bayern rechts des Rheins wurden zwei neue Reichskirchengebiete gebildet, nämlich Franken und Alt-Bayern, an deren Spitze je ein lutherischer Bischof stehen wird. Die Bischofssitze werden in Nürnberg und München sein (Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 517 vom 12. Oktober 1934).

Diese Nachricht ergänzen wir:

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt in München ist durch Polizei besetzt. Mit ihrer Hilfe hat der Rechtsanwalt Dr. Jäger dort seinen Einzug gehalten. Die rechtmäßigen Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes sind beurlaubt worden.

Wir klagen an: In der Kirche, die sich nach dem Evangelium nennt, ist das Evangelium außer Kraft gesetzt. Willkür und Verlogenheit sind in ihr zur Herrschaft gelangt.

Die Reichskirchenregierung zerschlägt die durch Geschichte, Bekenntnis und Verfassung geeinte Kirche Bayerns in zwei Teile, aber sie redet von Einheit.

Die Reichskirchenregierung vergewaltigt ein rechtmäßiges Kirchenregiment und eine gläubige Kirche mit allen ihren Gemeinden und braucht hierzu polizeiliche Macht; aber sie redet vom Frieden.

Die Reichskirchenregierung verleugnet die Zehn Gebote, sie kämpft mit Lüge gegen die Wahrheit, mit gewaltsamem Raub gegen das Recht; aber sie redet von Bissel und Bekenntnis.

Verantwortlich für solche Verwüstung der Kirche sind der Reichsbischof Ludwig Müller und sein Rechtswalter Dr. Jäger. Durch sie treibt der Satan sein Werk.

Deshalb klagen wir zu Gott: Herr, unser Gott, es herrschen wohl andere Herren über uns denn Du, doch wir gedenken allein Dein und Deines Namens! Wir bitten ihn: Erlöse uns von dem Bösen!

Im Vertrauen auf seinen Beistand geloben wir:

„Wir sind nicht von denen, die da weichen und verloren gehen, sondern von denen, die da glauben und die Seele erretten.“

Herr, mach uns frei! Amen.

Der Bruderrat der Bekenntnissynode
der Deutschen Evangelischen Kirche

Präses D. Koch

Die Eingliederung sollte durch das

*Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins*

vom 25. Oktober 1934

vollständig gemacht werden:

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins gliedert sich in die Kirchengebiete Franken und Altbayern. An der Spitze des Kirchengebietes Franken steht ein Bischof mit dem Sitz in Nürnberg, an der Spitze des Kirchengebietes Altbayern ein Bischof mit dem Sitz in München. Zur Abgrenzung ihrer Befugnisse, sowie zur Neugestaltung der landeskirchlichen Einrichtungen trifft der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche die notwendigen Anordnungen.

§ 2

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins wird umgebildet.

Die neue Landessynode besteht aus dem Bischof von Franken als Präsidenten, dem Bischof von Altbayern als stellvertretendem Präsidenten, achtzehn Mitgliedern und einem Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Erlangen.

Von den achtzehn Mitgliedern werden zwölf aus den bisherigen Mitgliedern der Landessynode bzw. den Ersatzleuten durch den Bischof von Franken im Einvernehmen mit dem Bischof von Altbayern berufen. Die weiteren sechs Mitglieder werden durch den Bischof von Franken im Einvernehmen mit dem Bischof von Altbayern ernannt.

Die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein.

Das Fakultätsmitglied wird von der Fakultät vorgeschlagen und vom Bischof ernannt.

Nach erfolgter Bildung der Landessynode gilt die bisherige Landessynode als aufgelöst.

Das Amt der Mitglieder der Landessynode endet mit dem Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder der Nationalsynode.

Für vorher ausscheidende Mitglieder ernannt der Bischof von Franken im Einvernehmen mit dem Bischof von Altbayern Ersatzmitglieder

§ 3...

Berlin, den 25. Oktober 1934

Der Reichsbischof
Ludwig Müller

Jäger

Inzwischen war vom Reichs-Bruderrat die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu einer neuen Tagung nach Berlin-Dahlem am 19.—20. Oktober 1934 einberufen worden. Auf dieser Tagung wurden folgende weittragende Beschlüsse gefaßt:

Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche

Mit Polizeigewalt hat die Reichskirchenregierung nach der Kurhessischen auch die Württembergische und die Bayrische Kirchenleitung beseitigt. Damit hat die schon längst in der Evangelischen Kirche bestehende und seit dem Sommer 1933 offenbar gewordene Zerrüttung einen Höhepunkt erreicht, angesichts dessen wir uns zu folgender Erklärung gezwungen sehen:

I

1. Der erste und grundlegende Artikel der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. 7. 1933 lautet:
„Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.“
Dieser Artikel ist durch die Lehren, Gesetze und Maßnahmen der Reichskirchenregierung tatsächlich beseitigt. Damit ist die christliche Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche aufgehoben.
2. Die unter Parole: „ein Staat — ein Volk — eine Kirche“ vom Reichsbischof erstrebte Nationalkirche bedeutet, daß das Evangelium für die Deutsche Evang. Kirche außer Kraft gesetzt und die Botschaft der Kirche an die Mächte dieser Welt ausgeliefert wird.
3. Die angemaßte Alleinherrschaft des Reichsbischofs und seines Rechtswalters hat ein in der Evangelischen Kirche unmögliches Papsttum aufgerichtet.
4. Getrieben von dem Geist einer falschen, unbiblischen Offenbarung hat das Kirchenregiment den Gehorsam gegen Schrift und Bekenntnis als Diszipliniwidrigkeit bestraft.
5. Die schriftwidrige Einführung des weltlichen Führerprinzips in die Kirche und die darauf begründete Forderung eines bedingungslosen Gehorsams hat die Amtsträger der Kirche an das Kirchenregiment statt an Christus gebunden.
6. Die Ausschaltung der Synoden hat die Gemeinden im Widerspruch zur biblischen und reformatorischen Lehre vom Priestertum aller Gläubigen mundtot gemacht und entrechtet.

II

1. Alle unsere von Schrift und Bekenntnis her erhobenen Proteste, Warnungen und Mahnungen sind umsonst geblieben. Im Gegenteil, die Reichskirchenregierung hat unter Berufung auf den Führer und unter Heranziehung und Mit-

wirkung politischer Gewalten rücksichtslos ihr kirchenzerstörendes Werk fortgesetzt.

2. Durch die Vergewaltigung der süddeutschen Kirchen ist uns die letzte Möglichkeit einer an den bisherigen Zustand anknüpfenden Erneuerung der kirchlichen Ordnung genommen worden.

3. Damit tritt das kirchliche Notrecht ein, zu dessen Verkündigung wir heute gezwungen sind.

III

1. Wir stellen fest: Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche ist zerschlagen. Ihre rechtmäßigen Organe bestehen nicht mehr. Die Männer, die sich der Kirchenleitung im Reich und in den Ländern bemächtigten, haben sich durch ihr Handeln von der christlichen Kirche geschieden.

2. Auf Grund des kirchlichen Notrechtes der an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchen, Gemeinden und Träger des geistlichen Amtes schafft die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche neue Organe der Leitung. Sie beruft zur Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen den Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche und aus seiner Mitte den Rat der Deutschen Evangelischen Kirche zur Führung der Geschäfte. Beide Organe sind den Bekenntnissen entsprechend zusammengesetzt und gegliedert.

3. Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, von der bisherigen Reichskirchenregierung und ihren Behörden keine Weisungen entgegenzunehmen und sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment weiterhin gehorsam sein wollen. Wir fordern sie auf, sich an die Anordnungen der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche und der von ihr anerkannten Organe zu halten.

IV

Wir übergeben diese unsere Erklärung der Reichsregierung, bitten sie, von der damit vollzogenen Entscheidung Kenntnis zu nehmen, und fordern von ihr die Anerkennung, daß in Sachen der Kirche, ihrer Lehre und Ordnung die Kirche unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes allein zu urteilen und zu entscheiden berufen ist.

Der Reichsbruderrat erließ unmittelbar nach der Synode die folgenden Ausführungsanweisungen

1. Verordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Dahlemer Bekenntnissynode

30. Oktober 1934

I In allen Landeskirchen, deren Kirchenregierungen der bisherigen Reichskirchenregierung weiterhin gehorsam sind und welche nicht die Gewähr dafür bieten, daß die biblischen und bekenntnismäßigen Grundlagen ihrer Verfassung auf allen Gebieten kirchlichen Lebens gewahrt werden, übernimmt der Bruderrat der Landeskirche die Leitung. Zur Führung der Geschäfte kann der Bruderrat der Landeskirche einen Rat der Landeskirche bestellen, dem womöglich ein rechtskundiges Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören soll.

II Der Bruderrat einer Landeskirche hat gemäß den Beschlüssen der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen und in Berlin-Dahlem im Rahmen des in seiner Kirche Herkömmlichen folgende Aufgabe:

1. Er überwacht die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche. Hierbei ist ausdrücklich festzustellen, welche

die niemandem gehorcht als dem Herrn der Kirche, die ihre Botschaft lauter und unverkürzt an das deutsche Volk richtet; so wollen wir Volkskirche sein.

III Wir wollen eine einige Deutsche Evangelische Kirche. Sie soll ein Bund sein, in dem sich die lutherischen, reformierten und unierten Kirchen zusammenfinden. In dieser Kirche sollen Verkündigung, Kultus und Ordnung durch Schrift und Bekenntnis bestimmt sein. Deshalb können die Kirchen auch nur von Männern ihres Bekenntnisses geleitet werden. Indem wir das anerkennen, fassen wir, wie die Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem beweisen, die verschiedenen deutschen Kirchen in echter Einigkeit zusammen.

IV Wir lehnen das derzeitige Kirchenregiment ab; es hat jedes Recht verwirkt, im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu reden und zu handeln. Die nach dem Rücktritt des Rechtswalters Dr. Jäger ausgegebenen Friedensparolen des Reichsbischofs und seiner Freunde verwirren nur die Lage. Es genügt nicht, wenn einzelne Personen der Reichskirchenregierung zurücktreten; das ganze System der Irrlehre, Unwahrhaftigkeit und Unterdrückung muß beseitigt werden.

Die neue Kirchenleitung ist da. Die Bekenntnissynode hat ein Notkirchenregiment bestellt. Es wird den Wiederaufbau der zerstörten Kirchen entschlossen in die Wege leiten.

V Wir wollen Frieden in der Kirche! Aber keinen Frieden, bei dem das Evangelium gefährdet und die Kirche zu einer Religionsgesellschaft wird, in der heidnische Elemente eine Rolle spielen. Wir wollen Frieden, damit die Kirche ihren Auftrag an das deutsche Volk ausrichten kann. Unser Ruf zum Frieden und zur Ordnung ist gehört worden. Er hat auch in Kreisen Widerhall gefunden, die uns bisher fernstanden.

Der Friede kommt zustande, wenn das Notkirchenregiment im Anschluß an die durch Reichsgesetz garantierte Kirchenverfassung von 1933 die kirchliche Ordnung wiederherstellt und dem Bekenntnis seine Geltung zurückgibt.

VI Wir rufen unsere Gemeinden, die die Last des Kampfes mit uns getragen haben, auf, weiterhin mit aller Zuversicht des Glaubens den Kampf um die wahre Erneuerung der Kirche zu führen. Wir grüßen auch die, die uns bisher fremd und feindlich gegenüberstanden und nun unter entschiedener Abkehr von dem falschen Wege zu uns stoßen wollen. Offen trete auf unsere Seite, wer entschlossen ist, Ungerechtigkeit und Gewalt, Lüge und Irrlehre aus der Kirche auszutreiben, wer gewillt ist, allein das Wort Gottes als rettende Kraft gelten zu lassen, wer überzeugt ist, daß in Sachen der kirchlichen Lehre und Ordnung die Kirche allein zu urteilen und zu entscheiden berufen ist.

Jeder ist vor die Entscheidung gestellt! Es gilt entschlossene Abkehr von allem, was den Namen Gottes nicht heiligen und sein Reich nicht kommen lassen will.

Kommt zu uns! Schließt euch mit uns im Kampf zusammen. „Zieheth an den Harnisch Gottes, umgürtet eure Lenden mit Wahrheit und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit, und an den Beinen gestiefelt als fertig, zu treiben das Evangelium des Friedens. Vor allen Dingen aber ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem ihr auslöseth könnt alle feurigen Pfeile des Bösewichts, und nehmet den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und betet stets in allem Anliegen mit Bitten und Flehen im Geist und wachet dazu!“ (Eph. 6).

Kurz nach der Dahlemer Synode wurde der Kampf gegen die Württembergische und Bayrische Kirchenleitung eingestellt, weil man in beiden Kirchen auf einen derartigen Widerstand gestoßen war, daß das Ansehen des Dritten Reiches, die Autorität des Staates durch das Vorgehen der deutsch-christlichen Reichskirchenregierung schwer bedroht erschien. Die Haft der Bischöfe wurde aufgehoben. Sie wurden sogar zu einer Be-

sprechung zum Führer und Reichskanzler geladen. Dieses bedeutete den Sturz des Rechtswalters, der mit einer großen Geste, als habe er seinen Auftrag nun erfüllt, abging.

Die Auswirkungen dieser Ereignisse waren außerordentlich. Das ganze Gebäude des Reichsbischofs stürzte in wenigen Wochen zusammen. Die Eingliederungsgesetze wurden überall für nichtig erklärt oder praktisch außer Kraft gesetzt. Der Stand der Dinge geht aus der folgenden interessanten Verordnung hervor, die am 20. November im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche erschien:

**Verordnung
zur Sicherung der Verfassung
der Deutschen Evangelischen
Kirche
vom 20. November 1934**

Auf Grund des Artikels 6 Abs.1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich, um die verfassungsmäßige Bildung des Geistlichen Ministeriums zu ermöglichen, was folgt.

§ 1

Die Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 26. Januar 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S.5), das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 12) und das Kirchengesetz über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen vom 9. August 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 121) werden für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit der Wirkung aufgehoben, daß das ältere Recht wieder in Kraft tritt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1934

Der Reichsbischof
Ludwig Müller

**Verordnung
über die Aufhebung von Verordnungen im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union
vom 20. November 1934**

Hierdurch verordne ich, was folgt:

§ 1

Die Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 26. Januar 1934 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1), die Verordnung betreffend die Aufhebung des Amtes des Präsidenten, des weltlichen und geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates vom 5. Februar 1934 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 5) und die Verordnung über die Übertragung der Befugnisse des Landesbischofs auf die Deutsche Evangelische Kirche vom 1. März 1934 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7) werden mit der Wirkung aufgehoben, daß das ältere Recht wieder in Kraft tritt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1934

Der Landesbischof der
Evang. Kirche der altpreuß. Union
Ludwig Müller

Mit dieser Verordnung versuchte der Reichsbischof, unter Preisgabe des bisherigen Weges sich zu behaupten. Durch die ganze Evangelische Kirche Deutschlands erhob sich ein Sturm von Forderungen auf Rück-

tritt des Reichsbischofs. Alle irgendwie kirchlich aktiven und bedeutsamen Kräfte forderten von ihm, daß er den Weg zu einer echten Neuordnung freimache durch Niederlegung seines Amtes. Ludwig Müller sah sich hierzu nicht veranlaßt. Er verteidigte seine Stellung bis zur Einsetzung der Kirchenausschüsse im Herbst 1935. Er ging erst, als ihm vom Staate her deutlich gemacht wurde, daß man ihn nicht länger zu stützen gedächte.

Die Bekennende Kirche hatte sich auf der Dahlemer Synode ein Notregiment geschaffen, das in der ursprünglichen Form nur kurze Zeit bestand. Auf Grund der am 20. November 1934 veränderten Lage kam es nach schwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Vertretern der „zerstörten Kirchen“, d. h. der Kirchen mit deutsch-christlichem Kirchenregiment, und der „intakten Kirchen“, d. h. der Kirchen von Bayern, Württemberg und Hannover, zu einer

Vereinbarung über die Bestellung eines vorläufigen Kirchenregiments der Deutschen Evangelischen Kirche vom 22. November 1934

Das bisherige Regiment der Deutschen Evangelischen Kirche hat durch Lehren, Gesetze und Maßnahmen die christlichen Grundlagen der Deutschen Evangelischen Kirche, wie sie in Art. I der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 festgestellt sind, aufgehoben. Die von den Leitern der in ihrem Bekenntnisstand und in ihrer Verfassung unberührten Landeskirchen, von dem Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche, dem Lutherischen Rat der Deutschen Evangelischen Kirche, der Arbeitsgemeinschaft der missionarischen und diakonischen Verbände, dem Zentralverband des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, dem Martin-Luther-Bund und 126 theologischen Hochschullehrern an den bisherigen Reichsbischof gerichtete Bitte, für die Wiederherstellung der Bekenntnis- und Verfassungsgrundlagen der Deutschen Evangelischen Kirche durch seinen Rücktritt freie Bahn zu schaffen, wurde mit einer die Sachlage völlig verkennenden Begründung abgeschlagen.

I Zur Erhaltung der in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 begründeten Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sind der Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche und die Leiter der Landeskirchen von Hannover (lutherisch), Württemberg und Bayern übereingekommen, als vorläufiges Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche einzusetzen die Herren: 1. Landesbischof D. Marahrens, 2. Präses D. Koch, 3. Oberkirchenrat Breit, 4. Pfarrer D. Humburg, 5. Reichsgerichtsrat Flor.—

II Das vorläufige Kirchenregiment der Deutschen Evangelischen Kirche hat die Aufgabe, gemäß den Botschaften der Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen und Dahlem auf der Grundlage von Bekenntnis und Verfassung die Deutsche Evangelische Kirche zu ordnen und in wahrer Einigkeit aufzubauen.

III Das Verhältnis des vorläufigen Kirchenregiments der Deutschen Evangelischen Kirche zu den Kirchen und Landeskirchen ist durch die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 bestimmt. In den Kirchen, in denen ein Bekenntnis- und verfassungswidriges Kirchenregiment besteht, bestätigt das vorläufige Kirchenregiment die von der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche bestellten oder anerkannten Organe der Leitung.

IV Bis zur Neubildung der Nationalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche werden deren verfassungsmäßige Rechte wahrgenommen durch den Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche. Der Bruderrat der Deutschen Evan-

gelischen Kirche wird auf die Zahl von höchstens 30 Mitgliedern erweitert. Die neu hinzutretenden Mitglieder werden vom vorläufigen Kirchenregiment im Einvernehmen mit dem Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche berufen.

Ludwig Müller versuchte, gegen diese vorläufige Kirchenregierung mit folgender Bekanntmachung vorzugehen:

Der Landesbischof D. Marahrens, Präses D. Koch, Oberkirchenrat Breit, Pfarrer D. Humburg und das juristische Mitglied i. V. Fiedler haben in einem Flugblatt an sämtliche Gemeinden mitgeteilt, „daß der Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche und die Leiter der Landeskirchen von Hannover (luth.), Württemberg und Bayern übereingekommen seien“, sie „als vorläufiges Kirchenregiment einzusetzen“ „zur Erhaltung der in der Verfassung vom 11. Juli 1933 begründeten Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche.“

Ich stelle vor aller Öffentlichkeit fest, daß diese Herren den Boden der Verfassung vom 11. Juli 1933 verlassen haben.

Diese Verfassung ist rechtsgültig. Nach dieser Verfassung ist der Reichsbischof rechtsgültig in seinem Amt als Führer der Deutschen Evangelischen Kirche. Wer sich dem eingangs erwähnten illegalen „Kirchenregiment“ unterstellt, verläßt den Boden der Verfassung, unterstellt sich einem verfassungswidrigen und damit rechtswidrigen „Kirchenregiment“ und muß sich darüber klar sein, daß er alle sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu tragen hat.

Das „vorläufige Kirchenregiment“ ist ein rein privates Unternehmen, zu dem um so weniger Grund vorliegt, als die Reichskirchenregierung alles tut, um alle formal-juristischen Bedenken zu überwinden. Der Preußische Kirchensenat und der Kirchenführertag sind einberufen; sie werden für ein verfassungsmäßiges Geistliches Ministerium sorgen. Damit ist die wesentliche Voraussetzung geschaffen, um im Rahmen der Verfassung den ordnungsmäßigen Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche zu sichern. Sobald dies verfassungsmäßige Geistliche Ministerium gebildet ist, werden alle weiteren Schritte getan, die nötig sind, um auch jedes formal-juristische Bedenken zu zerstreuen.

Auf Grund der Reichskirchenverfassung vom 11. Juli 1933 verbiete ich allen Pfarrern und Beamten der Kirche, sich jenem, verfassungswidrigen „vorläufigen Kirchenregiment“ zu unterstellen.

Berlin, den 27. November 1934

Ludwig Müller
Reichsbischof

Es gelang dem Reichsbischof aber nicht, die Vorläufige Leitung der Evangelischen Kirche zu hindern, vielmehr wurde sie lange Zeit die innerkirchlich anerkannte und aktiv tätige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Widerstand der Bekennenden Kirche hatte es vermocht, den Versuch der Deutschen Christen, die Macht in der Deutschen Evangelischen Kirche zu behaupten, zum Scheitern zu bringen. Der Versuch, die Kirche dem Dritten Reich gleichzuschalten, war wiederum abgeschlagen worden. In der Bekennenden Kirche hatte sich im Zusammenhang dieses Kampfes ein immer stärker werdendes Abwehrzentrum gebildet, das nur durch den Staat und die Partei mit äußerer Macht daran gehindert wurde, die Verantwortung für die ganze Deutsche Evangelische Kirche zu übernehmen.

Nach der Gründung der vorläufigen Leitung wurde in allen Landeskirchen die Organisierung der Bekennenden Kirche durchgeführt, so daß